

## **Einsatz von auftauenden Stoffen im Rahmen des Winterdienstes aufgrund der aktuellen Witterung auf öffentlichen Gehwegen**

### **Dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO und § 25 GeschO vom 11.01.2024**

#### **I. Sachverhalt**

##### 1. Ausgangslage

Aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse mit tiefen Frosttemperaturen nach Schneefall haben sich trotz intensiven Winterdienstarbeiten der Straßenreinigung, der beauftragten Firmen sowie der Anlieger\*innen teilweise Eisflächen gebildet. Betroffen sind insbesondere Geh- und Radwegflächen im gesamten Stadtgebiet.

##### 2. Begründung der Dringlichkeit

Nach der geltenden Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 17.10.2010 ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 der Einsatz von ätzenden Stoffen wie z.B. Streusalz auf Gehwegen untersagt. Es haben sich Eisflächen gebildet, welche mit ätzenden Stoffen (= Streusalz auf Basis Natriumchlorid) bekämpft werden können. Wegen der Dringlichkeit ist eine rechtzeitige Befassung des Stadtrates nicht möglich.

##### 3. Finanzierung

Die Streueinsätze sind haushaltsrechtlich gedeckt bei Produkt 52-02-02 „Reinigung und Winterdienst“, Sachkonto 665120 (Finanzposition 6300.510.2000.0 „Reinigung und Winterdienst“) und bei den einschlägigen Produkten bzw. Finanzpositionen der anderen Dienststellen und Referate.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der dringlichen Anordnung erhalten.

#### **II. Behandlungsvorschlag**

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 der geltenden Verordnung über die Reinigung und Sicherung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze der Landeshauptstadt München (Stra-

ßenreinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 17.10.2010 wird ab sofort bis zum Ablauf des 31.01.2024 außer Kraft gesetzt. Die städtische Straßenreinigung wird angewiesen in diesem Zeitraum soweit erforderlich alle Geh- und Radwege im Vollanschlussgebiet mit Streusalz (Natriumchlorid) zu streuen. Den Anlieger\*innen ist in diesem Zeitraum das Ausbringen von Streusalz auf Gehwegen im Rahmen ihrer Sicherungspflicht gestattet.

### **III. Anordnung**

nach Behandlungsvorschlag.

Diese dringliche Anordnung wird in der nächsten Sitzung der Vollversammlung am 31.01.2024 bekannt gegeben:

München, den 11.01.2024

Der Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München

gez.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. - III.**  
an das Baureferat  
zur Kenntnis.